

Vergewaltiger muss für fünf Jahre hinter Gitter

Anwälte kündigten noch im Gerichtssaal Revision an

Tumult und Notarzteinsatz nach dem Richterspruch in Ansbach über einen 36-jährigen Mitarbeiter des Bezzelhauses Gunzenhausen

GUNZENHAUSEN (dre) – Der Sitzungssaal 1.72 im Justizgebäude an der Ansbacher Promenade hat schon manch spektakulären Prozess gesehen. Selten aber ging es dort so emotional, so aufwühlend und am Schluss auch turbulent zu wie bei dem nun abgeschlossenen Verfahren gegen einen 36-jährigen Sozialpädagogen aus dem Hesselbergraum. Der Mann wurde von der Jugendschutzkammer des Landgerichts für schuldig befunden, am 27. Oktober 2011 im Bezzelhaus in Gunzenhausen ein damals 16-jähriges Mädchen vergewaltigt zu haben.

Als am Freitagnachmittag die Urteilsverkündung anstand, hielten sich wie an den sechs Prozesstagen zuvor zahlreiche Verwandte, Freunde und Kollegen des Angeklagten als Zuhörer im Saal auf. Der Vorsitzende Richter Jürgen Krach begann um 16.34 Uhr mit der Verlesung des Urteils, doch er musste bald abbrechen. Als den Anwesenden bewusst wurde, dass es gerade einen Schuldspruch gab, kam es zum Eklat. Ein Zuhörer warf voller Empörung einen Schuh auf den Boden und schimpfte. Der Mann wurde von der Polizei nach draußen befördert. Aber noch schlimmer: Der Vater des gerade Verurteilten brach zusammen, es bestand die Sorge, dass er einen Herzinfarkt erleiden könnte. Der Verlobten des 36-Jährigen erging es nicht viel besser, auch sie war völlig aufgelöst. Andere Personen im Saal griffen sich vor Verzweiflung in die Haare, schluchzten hemmungslos, konnten nicht fassen, was sie erlebten.

Der Notarzt wurde gerufen. Es dauerte lange 15 Minuten, bis die Rettungskräfte eintrafen und sich im Gerichtssaal des Zusammengebrochenen annahmen. Währenddessen haderten viele Zuhörer mit dem Gericht. Dieses habe gleich sechs Polizisten zur Urteilsverkündung angefordert, um jeden Protest zu unterbinden, aber keinen Mediziner. Dabei sei doch die Gefahr absehbar gewesen, dass der Ausgang des Verfahrens über die Kräfte so mancher im Publikum gehen würde.

Nur zögernd beruhigten sich die Gemüter. Der ältere Patient konnte stabilisiert werden, er wurde zur Untersuchung ins Krankenhaus gebracht. Der Vorsitzende Richter musste wiederholen, was zuvor die wenigsten bei dem allgemeinen Wirbel mitbekommen hatten: Der Mann auf der Anklagebank – seit 28. November 2012 in Untersuchungshaft – erhält wegen Vergewaltigung und Nötigung eine fünfjährige Freiheitsstrafe.

Dass es dazu kommen würde, war bis dahin alles andere als ausgemacht. Es stand Aussage gegen Aussage, wie sie oft bei sexuellen Übergriffen, wo es keine Zeugen gibt und handfeste Indizien oder gar Beweise ganz fehlen oder nur sehr schwach sind. Niemand außer den beiden Beteiligten weiß, was am Tattag zwischen 18 und 19 Uhr im Fachdienstgebäude des Bezzelhauses geschah. Eine der beiden Hauptpersonen log vor Gericht – entweder der 36-jährige Angeklagte, der auch am siebten Verhandlungstag unter Tränen seine Unschuld beteuerte („ich sitze hier mit reinem Gewissen“) oder das inzwischen 17-jährige Mädchen, das sich in jenem Oktober

2011 drei Tage lang im Bezzelhaus aufhielt. Es musste zweimal vor Gericht aussagen, insgesamt drei Stunden lang, stets nichtöffentlich. Weil die Zuhörer und die Presse diese Aussage nicht mitbekamen, war es für sie unmöglich, eine möglichst objektive Einschätzung zu gewinnen. So mancher im Saal dachte bis zuletzt, dass der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ greifen würde. Die Verlobte des 36-Jährigen sprach deshalb nicht für sich alleine, als sie klagte: „Einen Unschuldigen ins Gefängnis sperren, das geht doch nicht!“

Richter Jürgen Krach erläuterte ausführlich und sehr intensiv, warum das Verfahren anders ausging. Er sagte: „Wir haben es uns nicht einfach gemacht. Wir müssen massiv in das Leben von Menschen eingreifen und können es nicht jedem recht machen.“

Und zum Schluss: „Es tut mir leid, dass es heute so geendet ist, aber wir konnten nicht anders.“ Es sei nicht darum gegangen, die Glaubwürdigkeit von Personen vor Gericht zu bewerten. Vielmehr habe die Kammer über die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu befinden gehabt. Die Darstellung der 17-jährigen Belastungszeugin sei vom Gericht auf Herz und Nieren überprüft worden, auch mit Hilfe von Sachverständigen. Ein Rechtsmediziner sei etwa zu dem Schluss gekommen, der von der Zeugin geschilderte sexuelle Missbrauch im Bezzelhaus sei möglich gewesen.

Nach Feststellung des Gerichts hat die 17-jährige Zeugin Konstanz bei ihren vielmaligen Aussagen gegenüber Polizei, Staatsanwalt und zuletzt Gericht gezeigt. Die Darstellung sei detailreich gewesen, etwa zum Tatort („dort muss etwas Besonderes passiert sein“) und zum Ablauf, und offensichtlich nicht auswendig gelernt und von irgendwoher angeeignet und stupide wiederholt. Sie habe von sich aus erzählt, habe vor Gericht offene Fragen präzise, stimmig und sofort beantworten können. Sie habe weitgehend unemotional berichtet und keinen Belastungseifer gezeigt. Emotionen seien in ihr dann hochgekommen, als es um den schmerzhaften Vorfall selbst gegangen sei. Man habe alles in allem eine „qualitativ hochwertige“ Zeugenaussage gehört, „Daran kommen wir nicht vorbei“. Zwar seien Widersprüche in der Aussage zu erkennen gewesen, aber nur im Rand- und nicht im Kernbereich. Im Übrigen sei der Ausschluss der Öffentlichkeit aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich gewesen.

Der Vorsitzende Richter wies zudem darauf hin, dass das damals 16-jährige Opfer die Vergewaltigung zwar wenige Tage nach der Tat ihrem Freund erzählte, diesem aber eine Art Schweigegebot auferlegte. Dass es im Herbst 2012 doch noch zur Anzeige kam, sei eben nicht von dem Opfer ausgegangen, dieses habe hier nichts lanciert und nichts betrieben. Das Mädchen habe zudem vor Gericht auch Entlastendes für den Angeklagten geschildert, etwa ein relativ geringes Maß an Gewalt bei der Vergewaltigung. Mehrmals verwies der Vorsitzende Richter darauf, dass kein Grund zu erkennen sei, warum die 17-Jährige mit ihrer Aussage dem Angeklagten durch Lügen schaden sollte. „Wir finden kein Motiv, warum sie ihn ins Gefängnis bringen will.“

Eine wichtige Rolle bei der Urteilsfindung spielte das psychologische Gutachten der Sachverständigen Dr. Sandra Loohs. Sie hatte ausführlich die Glaubhaftigkeit der Zeugin analysiert und gesagt, es sei kein „plausibles Falschaussagemotiv“ zu erkennen. Dieses Gutachten sei „unangreifbar“, betonte Jürgen Krach. Er wies auf die Erfahrung und die Kompetenz der Sachverständigen, die sie in vielen anderen Prozes-

sen immer wieder unter Beweis gestellt habe. Diese Gutachten hätten auch durch die Bank den vom Bundesgerichtshof (BGH) formulierten Kriterien standgehalten.

Das Gericht folgte nicht einer entlastenden Zeugenaussage. Die Mutter der Verlobten des Angeklagten hatte unter Eid behauptet, am Tatabend mit ihrem künftigen Schwiegersohn ab 18.15 Uhr auf der Baustelle eines Wohnhauses gearbeitet zu haben. Diese Aussage wurde aber erst vor Gericht gemacht, nicht bei den polizeilichen Vernehmungen und bei der Haftüberprüfung.

Beim Strafmaß hielt die Kammer dem nicht vorbestraften Angeklagten zugute, dass das Ausmaß der Gewalt bei der Vergewaltigung im unteren Bereich gelegen habe und das Opfer keine gravierenden körperlichen Folgen erlitt (wenn auch eine starke posttraumatische Belastungsstörung). Die Nötigung habe darin bestanden, dass der Täter seinem Opfer damit droht, es umzubringen oder dauerhaft in ein Heim zu stecken, wenn es etwas über das Geschehen erzählen sollte. Zu den vor Gericht anwesenden Mitarbeitern des Bezzelhauses sagte Richter Krach, er habe Verständnis, dass sie sich für ihren Kollegen starkmachten, weil sie den Tatvorwurf nicht glauben wollten und könnten. Solche Unterstützung sage aber nichts aus darüber, was tatsächlich am Tattag geschehen sei.

Leitender Oberstaatsanwalt Michael Schrotberger hatte zuvor eine achtjährige Freiheitsstrafe gefordert. Auch für ihn war die Aussage des Vergewaltigungsofers in der Hauptverhandlung ausschlaggebend. So seien etwa die Angaben über die „Körpersituation“ während der Tat stets ohne Widersprüche geblieben. Schrotberger sprach von verschiedenen Mosaiksteinen, die zu dem Schluss führten, dass die Tat so wie geschildert tatsächlich passierte. Ein Mosaikstein sei die Aussage der Therapeutin der 17-Jährigen gewesen. Das Opfer sei belastet und traumatisiert. Es werde lange dauern, bis es wieder zu einem normalen Leben zurückfinde. Beim geforderten Strafmaß müsse man bedenken, dass hier ein Missbrauch von Schutzbefohlenen vorliege. Der Angeklagte habe die gesamte Heimsituation bewusst ausgenutzt.

Ebenfalls acht Jahre Haft forderte Rechtsanwältin Andrea Kühne als Vertreterin der Nebenklage. Sie habe während der Hauptverhandlung gestört, dass die geladenen Mitarbeiter des Bezzelhauses keinen professionellen Abstand zum Tatvorwurf gezeigt hätten. Es sei „fast schon mit Gewalt“ versucht worden, dem Angeklagten zu helfen. Was die Mutter der Verlobten des Angeklagten vor Gericht dargestellt habe, sei sehr, sehr spät gekommen und erscheine vor diesem Hintergrund „absolut lebensfremd“. Der Angeklagte seinerseits habe früher stets gesagt, er sei zur Tatzeit zuhause gewesen. Erst vor Gericht habe er mitgeteilt, dass er vielleicht auch auf der Baustelle seines Wohnhauses gewesen sei.

Die beiden Verteidiger, die Rechtsanwälte Christian Zimmermann und Dr. Christian Horvat, zeichneten ein gegensätzliches Bild. Sie seien davon überzeugt, dass der 36-Jährige die Tat nicht begangen habe. In der Aussage der Belastungszeugin gebe es mehrere Widersprüche und Unstimmigkeiten. Der Angeklagte sei zur Tatzeit auf der Baustelle gewesen, er könne die Tat nicht begangen haben. Das Gutachten von Loohs sei eben ein psychologisches Gutachten und kein Tatnachweis. Die angebliche posttraumatische Störung habe sich die Belastungszeugin auch anlesen können. Für den Angeklagten spreche doch auch, dass die Entdeckungsfahr bei einem sexuellen Übergriff an der Arbeitsstelle extrem hoch gewesen sei. Die polizeilichen Ermittlungen seien nicht ordnungsgemäß geführt worden. So sei die Familie der Ver-

lobten des Angeklagten nicht befragt worden. Die Hauptverhandlung habe keinerlei objektive Beweise für die Tat erbracht, es blieben bis zuletzt gravierende Zweifel, also müsse der Angeklagte freigesprochen und für die U-Haft entschädigt werden. Über die Zuhörer vor Gericht sei zu sagen, dass sie nicht mit Gewalt auf einen Freispruch gedrängt hätten.

Christian Zimmermann kündigte direkt nach dem Urteil Revision an. Der Richterspruch sei nicht akzeptabel. Das Gericht hätte durchaus von den Ergebnissen des psychologischen Gutachtens abweichen können.

Altmühlbote, 22. Juli 2013